

Justiz im Stadtstaat

Aus dem komplizierten Justizwesen im mittelalterlichen Dorf Beggingen wuchs im Staat der Gnädigen Herren ein übersichtliches Gerichtssystem heran.

Das Dorfgericht

Als unterste Instanz wirkte wie bisher das vom Untervogt präsidierte Dorfgericht mit zwölf Urteilsprechern. Dem Untervogt zur Seite sass der Stabhalter mit dem *Gerichtsstab*, einem Rechtssymbol von nicht geringer Bedeutung. Zur Bekräftigung eines Urteils oder eines Kaufs hatten die Beteiligten die Schwörfinger an den Stab zu legen. Noch im Jahr 1542 hielt der Kleine Rat fest, dass ein jeder, der am Richterstab gelobte, ein Urteil anzunehmen und dagegen murrte, mit 20 Pfund Heller bestraft werde.

In die Zuständigkeit des Dorfgerichts fielen geringe Eigentumsdelikte, Raufereien, Ehrverletzungen, vor allem aber Verstösse gegen die Flurordnung, Holzfrevell, Brunnenverunreinigung, Nichterscheinen oder Widerspenstigkeit beim Gemeindegewerk. Die Dorfrichter konnten Geldbussen fällen im Rahmen des Bussenkatalogs der Offnung, aber auch einige Stunden Haft im Arrestlokal des Gemeindehauses, von den Beggingern schlicht Loch oder Preson (vom französischen Prison) genannt.

Die Obrigkeit verlangte, dass die gesamte Güterbewegung auf der Landschaft vor den Dorfgerichten vollzogen und schriftlich festgehalten werde. Eine kluge Vorsorge des *Familienschutzes* war es im Schaffhauser Obrigkeitsstaat, dass die Ehefrau ihre Einwilligung für Käufe und Verkäufe von Häusern und Grundstücken zu geben hatte. Sie erschien nicht persönlich vor Gericht; in ihrem Namen gab ein Fürsprech das Einverständnis bekannt, ohne das kein Fertigungsakt vollzogen wurde.

In Straf- und Zivilgerichtsfällen verloren die Dorfgerichte im Verlauf der Zeit an Substanz, weil die Richter trotz Ausstandsvorschriften befangen

waren. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts machen *Fertigungen* und *Güterschätzungen* die Hauptarbeit des Begginger Dorfgerichts aus. Fertigungsprotokolle für Verkäufe und «Währdungsscheine» (Schuldverschreibungen) füllen manche Bände im Gemeindegewerk. Das Gericht hatte die Neigung, den Wert der als Unterpfand angegebenen Liegenschaften zugunsten der Mitbürger zu überschätzen. Mehrmals mussten deswegen Mandate gen Beggingen abgehen mit der Drohung, dass das ganze Dorfgericht für Verluste der städtischen Kreditoren hafte.

Der Obervogt als Richter

Über dem Dorfgericht stand der Obervogt als Einzelrichter. Er urteilte am Jahrgericht im Rügeverfahren. An ihn konnten sich die Dorfleute wenden, wenn sie glaubten, vom lokalen Gericht wegen dem hohen Grad der Versippung nicht unparteiisch behandelt zu werden. Es stand ihnen aber auch die *Appellation* an den Kleinen Rat, das höchste Gericht, offen. Als Schutz vor der Prozesssucht und leichtfertigen Händeln finden wir in der Begginger Offnung die Klausel, dass jeder Appellant 10 Pfund zu hinterlegen habe. Gewann er den Rechtshandel, so hatte er die Kautions wieder gewonnen, verlor er, so war sie verloren.

Die Einrichtung des Instanzenzugs an den Kleinen Rat war ein Fortschritt. Dorfgericht und Obervogt hatten die Anweisung, alle schwereren Fälle vor die Obrigkeit zu bringen. Eine klare schriftliche Kompetenzausscheidung wurde aber nie getroffen.

Das Blutgericht

Die hohe Blutgerichtsbarkeit im ganzen Stadtstaat ging mit der Landeshoheit an den Kleinen Rat über. Das Strafrecht mit der Anwendung der Folter ist eine dunkle Seite im Regiment der Gnädigen Her-

ren. Noch galt wie im Mittelalter der Abschreckungsgedanke und die Sühne Auge um Auge, Zahn um Zahn wie im alten Testament. Von christlicher Barmherzigkeit und der Besserung eines Gefallenen finden wir in den Begginger Strafakten kaum eine Spur.

Ein Galgen des Stühlinger Landgerichts stand an weithin sichtbarer Stelle zwischen Schleithelm und Beggingen auf Birbistel. Gerichtsstätte des Stadtstaates war der Galgenbuck ob Neuhausen, wo der Galgen erst im Januar 1840 abgebrochen worden ist.

Noch im 16. Jahrhundert wurde Gericht an Ort und Stelle des Mords oder Totschlags gehalten. So vernehmen wir aus dem Ratsprotokoll vom 16. Januar 1556: «Uff Donstag den 23. tag diss monaths Januarii sind uff das lanndgericht gen Beckingen von wegen des Thodschlags die hernachgeschriebenen mine Herren verordnet». Aufgezählt werden fünf Mitglieder des Kleinen Rates sowie als Schöffen die Untervögte der benachbarten Schaffhauser Gemeinden. Später zog sich das Blutgericht aus der Öffentlichkeit ins Rathaus zurück, und die Laienrichter verschwanden von der Bildfläche.

Vergehen und Verurteilungen

Anstelle weiterer grundsätzlicher Darlegungen wollen wir an einigen konkreten Fällen zeigen, wie unsere Vorfahren in die Maschen der Strafjustiz gerieten, wie sie verurteilt und bestraft worden sind. *Ehrenstrafen* standen im Vordergrund, Zwangsarbeit im Schellenwerk mit Fesseln und Glöcklein, um das Entweichen aus dem Steinbruch zu erschweren. Zuchthaus kam seltener vor, meistens sass der Angeklagte nur während der Untersuchung im Kerker. Viele Begginger sind mit Verbannung und Landesverweis bestraft worden.

Am 13. Juni 1662 erging an alle Obervögte der Befehl, in ihren Ortschaften *Schmachgeigen* aufzurichten zu lassen. Vor dem Begginger Gemeindehaus stand die *Trülle*, ein drehbarer Verschluss, in dem der Sünder solange herumgedreht wurde, bis ihm Hören und Sehen verging. Die Jahresrechnung von 1780 enthält den Betrag von 12 Gulden an die Zimmerleute für den Bau eines Stegs, die Reparatur des Schützenhauses und für eine neue Trülle.

Im Kampf der reformierten Obrigkeit um die Hebung der Moral ihrer Untertanen wurden die Strafen wegen «*unkeuschem Läbwesen*» verschärft. Mütter unehelicher Kinder hatten vor dem Kleinen Rat zu erscheinen, der vor Körperstrafen auch gegenüber Frauen nicht zurückschreckte. Im Juni 1670 wurde Anna Haas mit Ruten gezüchtigt und, ihr uneheliches Kind im Arm, unter Trommelklang zum Obertor hinausgeführt. Unter der Schutzaufsicht des Pfarrers durfte sie auf Wohlverhalten nach Beggingen zurückkehren, wo die Dorfgemeinschaft solchen Mädchen mit verständnisvoller Toleranz begegnete.

Als sich aber die Fälle in auffällender Weise häuften, griff der Kleine Rat zu härteren Strafen. Er verwies mit Urteil vom 12. Februar 1759 die Anna Maria Vogelsanger für immer des Landes. Der Untervogt erhielt den Befehl, die Verbannte im Fall der heimlichen Rückkehr zu verhaften und gefangen nach Schaffhausen zu überführen.

Bannisation, Verbannung – das war der bequemste Strafvollzug. Der Obrigkeitsstaat fütterte Delinquenten nur ungern im Gefängnis.

Lebenslängliche Landesverweisung erhielten im Dezember 1609 Melchior Schudel und die von ihm geschwängerte Magdalena Isenegger. Sie hatten sich «im Pabsttum» bei einem katholischen Pfarrer trauen lassen, in den Augen der Gnädigen Herren ein todeswürdiges Verbrechen. Falls man sie je wieder auf Schaffhauser Boden erwische, so hiess es im Urteil, würden sie ohne Gnade dem Scharfrichter übergeben.

Schatzgräber auf der Randenburg

Strafverschärfend wirkte im Zeitalter der Glaubenskriege alles, was in Verbindung mit dem Katholizismus stand. In Beggingen ging die Sage, auf der Randenburg sei ein Schatz vergraben. Verschiedentlich standen Dorfleute wegen der verbotenen Schatzgräberei vor Gericht. Im Januar 1774 erhielt der Rat vom Pfarrer Bericht, dass Glückssucher in Begleitung von Kapuzinern und einer schwangeren Frau «in abergläubischer Weise» in der Ruine einen Schatz hätten graben wollen.

Die Untersuchung ergab, dass der Hauptschuldige Jakob Schudel war, der mit Nachbarn und

zwei Personen aus Weizen zu mitternächtlicher Stunde in den verschütteten Gewölben unter allerlei Brimborium eine Grube aushob. Er wurde ans Schellenwerk geschlagen und zu harter Arbeit im Steinbruch verurteilt. Seine Helfer wurden zu Geldstrafen verurteilt. Wieder einmal erliess der Rat ein Mandat gegen das Teufelswerk der Schatzgräberei.

Die Jöösler

Ein Hauptdelikt war das Wildern, das Jööslen, in den Augen der Begginger kein schweres Vergehen. Da gingen aber die Meinungen der Untertanen und der Gnädigen Herren auseinander. *Verban-nung ad tempus* (auf eine bestimmte Zeit) war die übliche Strafe, für die Familie des Betroffenen ein Verhängnis. Im September 1756 wurde dem ad tempus bannisierten Thias Schudel auf die demütigen Bitten seiner Frau die Rückkehr erlaubt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er auf ewig des Landes verwiesen werde, wenn man ihn noch einmal beim Wildschiessen ertappe.

Zehntdelikte

Zu allen Zeiten und an allen Orten versuchen die Steuerzahler sich dem Zugriff des Fiskus zu entziehen und die Steuerlast durch allerlei Mätzchen zu mildern. Ausserordentlich scharf ahndete der Obrigkeitsstaat die *Defraudation des Zehnten*. Greifen wir ein Begginger Beispiel heraus: Melchior Schudel hatte auf freiem Feld vier Zehntgarben entwendet und erhielt sein Urteil am 1. September 1766. Er wurde zu 6 Wochen Schellenwerk verurteilt, hatte während der ersten 8 Tage in Eisen geschlossenen die Schellen zu tragen und musste nachher für 8 Jahre ausser Landes in die Verbannung.

Seine Frau als Mitwisserin kam eine Woche ins Zuchthaus, wurde jeden Tag zweimal «mit der Ruthe bestrichen», am Samstag vom Begginger Weibel abgeholt und am Sonntag zum Anhören einer Strafpredigt auf die Schandbank neben der Kanzel gesetzt. Pfarrer Hurter erhielt den Auftrag, bei dieser Gelegenheit wieder einmal die ganze Dorfgesellschaft vor den Zehntdelikten zu warnen.

Verweigerung der Frondienste

Verweigerung der Frondienste war ein Vergehen, das manchem Begginger das Zitat vor den Kleinen Rat einbrachte. Ende Mai 1738 widersetzte sich ein ganzes Komplott den schuldigen Fronleistungen, «in specie Melchior Grütman, Spindelmacher», der sogar unverschämterweise den Frondienst überhaupt in Zweifel zog. Während die anderen mit einer Geldbusse davonkamen, wanderte er für einige Tage ins Zuchthaus und hatte eine halbe Silbermark zu erlegen.

Der Trotz entlud sich in seltsamen Szenen. Im Frühjahr 1761 hätten vier Begginger Bauern morgens 8 Uhr in Barga sein sollen, um Holz in die Stadt zu führen. Zornig und widerspenstig brachen sie bald nach Mitternacht auf, waren schon um 3 Uhr über dem Randen, luden das Holz eigenwillig in Abwesenheit des städtischen Holzherrn Habicht und fuhren in die Stadt. Dafür erschienen sie am zweiten Tag überhaupt nicht auf dem Platz in Barga. Gesalzen war die hohe Busse von 6 Silbermark: Sie hätten weder zu früh noch zu spät zum Frondienst anzutreten.

Zunehmende Wirtschaftsvergehen

Es war die logische Folge zunehmender Wirtschaftsdiktatur im Schaffhauser Obrigkeitsstaat, dass sich die Wirtschaftsdelikte häuften. Unzählige Begginger sind bestraft worden, weil sie ihre Produkte nicht ins Kornhaus brachten, sondern *Fürkauf*, das heisst Privathandel, trieben und das städtische Markt- und Handelsmonopol umgingen.

Durch die jährlich beschworene Öffnung verboten war auch der Handel mit den Juden. Am 22. September 1779 stand der Stubenwirt Tobias Werner vor dem Kleinen Rat, weil er vom Hebräer Samuel Guggenheim aus Endingen auf dem Stühlinger Markt ein Ross gekauft hatte. Strenge Verwarnung und eine Busse von 1 Mark Silber war das Urteil.

Die Verbannten

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts mehrten sich die Verbannungen in erschreckender Weise.

Fast Jahr um Jahr stossen wir in den Ratsprotokollen auf Begginger, die lebenslänglich oder befristet bannisiert wurden.

Was ist aus ihnen geworden? Manche schlossen sich den Banden an, die das Land unsicher machten. In den Gemeinderechnungen von Beggingen kehren Ausgaben für Strolchen- oder Bettlerjagden auf dem Randen immer wieder. Andere treffen wir als Knechte, Dienstmägde oder als Soldaten in fremden Diensten. Auch auf Galeeren im Mittelmeer sind einige gelandet. Von Caspar Schudel lesen wir im Ratsprotokoll vom 19. April 1793, dass er sich in Flurlingen aufhalte, aber öfters bei Nacht seine Frau im Heimatdorf besuche. Er soll gefangen und in holländische oder piemontesische Kriegsdienste deportiert werden, beschlossen die Richter.

Gross war das Elend der Verbannten. Heere von Heimatlosen zogen über die Strassen Europas. Gnadengesuche aus Beggingen trafen nicht selten im Schaffhauser Rathaus ein, wo sie nicht immer Gehör fanden.

Folterung und Hexerei

Ein dunkles Kapitel aus der Zeit des Obrigkeitsstaates sind auch die Strafverfahren wegen Hexerei. Wie eine Geisteskrankheit breitete sich der Wahn aus, Frauen könnten durch fleischlichen Umgang mit dem Teufel übermenschliche Kräfte erlangen und Menschen und Tiere schädigen. Unter den Qualen der Folter gestanden sie in der Folterkammer die unsinnigsten Handlungen. Auch in Schaffhausen rauchten Scheiterhaufen.

Aus Beggingen ist, soweit die Prozessakten bekannt sind, keine Hexe verbrannt worden. Und doch wütete der schreckliche Aberglaube auch im Randendorf.

Zu Beginn des Jahres 1703 ging das Gerücht um, Barbara Blum, die Frau des Samuel Werner, pflege Umgang mit dem Satan. Ihr kleines Kind erzählte, ein «wüster Mann» habe seine Mutter und es selber mit Pferden abgeholt und auf einen Platz geführt, wo man trinke, tanze und Unsittliches treibe. Zum Verhör bot der Kleine Rat auf den 20. April Zeugen auf. Die erschrockene Mutter versicherte ihre Unschuld und Bestürzung über das Verhalten des Mädchens. Der Vater hatte nicht das geringste wahrgenommen. Das Kind stammelte vor Gericht «vill kräftige gebett» und wirre, dunkle Aussagen.

Der Rat beschloss, den Fall zur weiteren Untersuchung dem geistlichen Ministerium zu überlassen. Mutter und Kind wurden examiniert, die Nachbarn als Zeugen einvernommen. Wahrscheinlich unter dem Einfluss des aufklärerisch gesinnten Dekans Veith wurde Barbara Blum nach schlimmen Tagen und Nächten mit dem Zuspruch auf «unklagbares Verhalten» wieder entlassen.

Auch im Schaffhauser Justizwesen machte sich der Zeitgeist bemerkbar. Wie sehr sich der Horizont verdüsterte, erkennen wir aus den Gerichtsurteilen. Am 19. Februar 1768 wurde der Schulmeister Mathias Schüeli wegen aufsässigen Reden gegen den Obervogt Murbach aus dem Schuldienst entlassen und zu vier Wochen Schellenwerk verurteilt. Im Jahr 1772 musste sogar Beggingens Untervogt Vinzenz Schudel seines Amtes enthoben werden, ein seltener Vorfall. Er hätte mit seinen Gemeindengenossen an der Strasse von Schleithem nach Siblingen Frondienste leisten müssen, weigerte sich aber und warf dem bauführenden Säckelmeister «Grobheiten an den Kopf».

Das Begginger Gemeindeoberhaupt ging für 8 Tage ins Zuchthaus. Er und sein Mitbürger waren in ihrem Rechtsempfinden zutiefst verletzt. Auf der Schaffhauser Landschaft begann es zu rumoren.